

Kreis Herzogtum Lauenburg  
Fachdienst Wasserwirtschaft  
Barlachstraße 2  
23909 Ratzeburg

**Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis  
zum Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser  
in das Grundwasser**

**1. Name und Anschrift der/des Grundstückseigentümer(s)**

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Wohnort:

Telefon, Email:

**2. Grundstück der Niederschlagswasserentsorgung**

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

**3. Bauart der Versickerungsanlage**

#### **4. Größe der angeschlossenen versiegelten Flächen**

- |                          |                |
|--------------------------|----------------|
| a) Dachflächen           | m <sup>2</sup> |
| b) befestigte Hofflächen | m <sup>2</sup> |

#### **5. Baustoffe der angeschlossenen versiegelten Flächen**

Dach:

Hof:

#### **6. Beschreibung der angeschlossenen versiegelten Flächen**

#### **7. Dem Antrag sind folgende Planunterlagen in 3-facher Ausfertigung beizufügen:**

- a) Lageplan mit Darstellung der Versickerungsanlage und der angeschlossenen Flächen
- b) Detailplan der geplanten Versickerungsanlage
- c) Unterlagen über die Dimensionierung der dezentralen Regenwasserversickerungsanlage (gemäß DWA-Arbeitsblatt 138):
  - (1) Nachweis der Sickerfähigkeit des anstehenden Untergrundes mit Angabe des Grundwasserstandes (Bodengutachten)
  - (2) Berechnung der Versickerungsanlage

**Ort, Datum:**

**Unterschrift/Stempel:**  
des Antragstellers (siehe Hinweisblatt)

## Hinweisblatt Antragstellung

### **Grundsätzlich obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde.**

Eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser kann nur demjenigen erteilt werden, der auch Abwasserbeseitigungspflichtig ist.

Solange die Gemeinde / Stadt **nicht** durch ein von der Wasserbehörde zu genehmigendes Abwasserbeseitigungskonzept beschrieben hat, wie das Niederschlagswasser der Grundstücke beseitigt werden soll, kann sie die Abwasserbeseitigungspflicht **nicht** durch den dafür erforderlichen Satzungsbeschluss auf die Grundstückseigentümer übertragen und bleibt zuständig.

Wenn die Gemeinde die vorgenannte Regelung nicht vorgenommen hat, kann nur sie die wasserrechtliche Erlaubnis beantragen und erhalten.

Sie ist dann auch für den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der mit der Erlaubnis zusammenhängenden Versickerungsanlagen verantwortlich.

Die vorgenannte Verfahrensweise ist in den §§ 30 und 31 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein geregelt.